Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/970

31. 08. 73

Sachgebiet 7133

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schneider, Strauß, Stücklen, Kiechle, Vogel (Ennepetal), Dr. Miltner, Dr. Wörner, Dr. Kunz (Weiden) und Genossen — Drucksache 7/930 —

betr. Vollzug des Bundeswaffengesetzes

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 28. August 1973 – ÖS 9 681 000/4 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Der Deutsche Bundestag hat auf seiner Sitzung am 22. Juni 1972 das Bundeswaffengesetz mit einem Paket anderer Sicherheitsgesetze verabschiedet, um damit einen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit zu leisten. Wegen der allgemeinen Sicherheitslage standen die Beratungen zu diesem Gesetzesvorhaben damals unter einem erheblichen Zeitdruck. Eine gründliche Beratung des Waffengesetzes war daher nicht möglich, weshalb von vornherein Rechtsunsicherheiten bei der Gesetzesanwendung nicht auszuschließen waren. Überdies wurde der Vollzug des Waffengesetzes dadurch erschwert, daß der Bundesminister des Innern nicht in der Lage war, zeitgerecht die notwendigen Durchführungsvorschriften zum Waffengesetz zu erlassen. Da die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz erst am 22. Mai 1973 endgültig verabschiedet wurden, wurde das Waffengesetz bis zu diesem Zeitpunkt praktisch überhaupt nicht durchgeführt. Denn die zuständigen Behörden erteilten grundsätzlich keinerlei waffenrechtliche Genehmigungen, weil sie sich außerstande sahen, nach dem vorläufig bekanntgegebenen Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verfahren, die noch in wesentlichen Punkten änderungsbedürftig waren. Zu einer Reihe von Verfassungsbeschwerden, zu einer zusätzlichen Rechtsunklarheit und zu einer Verzögerung der Verkündung hat schließlich eine nachträgliche Berichtigung des § 28 des Waffengesetzes geführt, bei der es fraglich ist, ob sie noch von § 54 GGO II gedeckt ist, weil sie eine über eine Berichtigung hinausgehende redaktionelle Änderung des Gesetzes mit materiellrechtlicher Auswirkung beinhalten könnte.

In einem zum Waffengesetz gefaßten Entschließungsantrag hat der Deutsche Bundestag die Verabschiedung des Waffengesetzes für einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit gehalten und überdies eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes mit dem Ziel gefordert, über einstimmende Zuverlässigkeitsvoraussetzungen waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse vorzusehen sowie den Jagdschein als Waffenbesitzkarte auszugestalten. Weiter fordert der Bundestag eine besondere Berücksichtigung des Diebstahls von Waffen und Munition im Strafgesetzbuch und die Ausdehnung der Durchsuchungsbefugnis nach § 104 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bei Verdacht schwerer Verstöße gegen waffen- und sprengstoffrechtliche Vorschriften und empfahl schließlich Schritte zur Harmonisierung des europäischen Waffenrechts, Maßnahmen zur besseren Diebstahlssicherung von Waffen, Munition und Sprengstoff bei Streitkräften und Behörden sowie eine umfassende Registrierung aller durch Einführung der Besitzerlaubnis und der Anmeldepflicht anfallenden Daten.

Da seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes ein ausreichend langer Zeitraum vergangen ist, aus seinem Vollzug notwendige Konsequenzen ziehen zu können, und inzwischen auch die Frist zur Anmeldung des Waffenbestands vom 30. Juni 1973 nach § 59 in Verbindung mit § 62 des Waffengesetzes abgelaufen ist, fragen wir die Bundesregierung:

Zu den einleitenden Bemerkungen, soweit sie in den Einzelfragen nicht wieder aufgenommen werden:

Der kurze Zeitraum zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Gesetzes war durch den Wunsch aller Fraktionen des Deutschen Bundestages bedingt, die verschärften Vorschriften über den Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition im Hinblick auf die Sicherheitslage so schnell wie möglich wirksam werden zu lassen. Bei der Verabschiedung des Gesetzes war bereits abzusehen, daß ein rechtzeitiger Erlaß aller Durchführungsvorschriften bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1973) auf Schwierigkeiten stoßen würde. Die Bundesregierung hat gleichwohl die für die Ausführung des Gesetzes unbedingt notwendigen Rechtsverordnungen, nämlich die erste und zweite Verordnung zum Waffengesetz, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung waren diese Vorschriften von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Der Bundesminister des Innern hat den Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz bereits im Dezember 1972 den obersten Lan-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

desbehörden mit der Bitte zugeleitet, ihre nachgeordneten Behörden anzuweisen, vorläufig danach zu verfahren. Danach waren die Länderbehörden mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur rechtlich verpflichtet, sondern auch faktisch in der Lage, die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Die Möglichkeit einer Änderung des Entwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz durch den Bundesrat schloß seine vorläufige Anwendung, insbesondere die Entscheidung über beantragte waffenrechtliche Erlaubnisse, nicht aus. Im übrigen hielten sich die später vom Bundesrat vorgenommenen Änderungen des Entwurfs in engen Grenzen.

Mögliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen begründen keine Rechtsunsicherheit. Die Anhängigkeit von Verfassungsbeschwerden ändert nichts an der Verbindlichkeit der davon betroffenen Bestimmungen. Sie verlieren ihre Rechtsverbindlichkeit allenfalls dann, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die mit dem Bundeswaffengesetz tatsächlich erzielte Verbesserung auf dem Gebiet der inneren Sicherheit? Ist seit dem Inkrafttreten des Bundeswaffengesetzes schon ein spürbarer Rückgang der Waffenkriminalität zu beobachten, der auf die Verschärfung des Waffengesetzes zurückzuführen ist?

Die Bundesregierung hält das neue Waffengesetz für einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der inneren Sicherheit. Die neuen waffenrechtlichen Bestimmungen geben den zuständigen Behörden eine Handhabe, gegen die Kriminalität mit Schußwaffen sowie gegen illegalen Waffenbesitz und Waffenschmuggel wirksamer als bisher vorzugehen.

Zur Frage, ob seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes schon ein spürbarer Rückgang der Waffenkriminalität zu beobachten ist, stehen der Bundesregierung aus dem Mitte 1972 eingeführten umfassenden Meldedienst über Waffendiebstahl, illegalen Waffenbesitz, illegalen Waffenhandel und Waffenschmuggel folgende Vergleichszahlen zur Verfügung:

	vom 1. 7. 1972 bis 31. 12. 1972	vom 1. 1. 1973 bis 30. 6. 1973
Waffendiebstähle	1185 Fälle (2244 gestohlene Waffen)	982 Fälle (1942 gestohlene Waffen)
Illegaler Waffenbesitz	3284 Fälle (4067 sichergestellte Waffen)	2737 Fälle (3694 sichergestellte Waffen)
Illegaler Waffenhandel und Waffenschmuggel	233 Fälle (4294 sichergestellte Waffen)	260 Fälle (6115 sichergestellte Waffen)

Die genannten Zahlen zeigen zwar – abgesehen vom illegalen Waffenhandel und Waffenschmuggel – eine rückläufige Tendenz. Im Hinblick auf den kurzen Beobachtungszeitraum erscheint es jedoch noch verfrüht, Feststellungen über die sicherheitsmäßigen Auswirkungen des Waffengesetzes zu treffen, da statistische Unterlagen gesicherte Rückschlüsse auf einen Trend erst dann zulassen, wenn ein längerer Zeitraum in die Betrachtung einbezogen und Zufallsfaktoren damit ausgeschlossen werden.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß sich Teile des Waffengesetzes in der Statistik noch nicht niederschlagen konnten. Beispielsweise ist die Frist zur Anmeldung des Altbesitzes erst am 30. Juni 1973 abgelaufen, so daß gegen Personen, die nicht angemeldete Waffen besitzen, erst seit diesem Zeitpunkt vorgegangen werden kann.

Die statistischen Unterlagen hinsichtlich der strafbaren Handlungen, bei denen Schußwaffen Verwendung finden, konnten für das Jahr 1973 noch nicht ausgewertet werden.

2. In welchem Verhältnis steht die mit dem Waffengesetz erzielte Sicherheitsverbesserung zu dem mit seinem Vollzug notwendigen Verwaltungsaufwand?

Die Frage ist wegen des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des Waffengesetzes nicht zu beantworten. Hinsichtlich der zur Zeit feststellbaren Auswirkungen auf die Sicherheit wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Zu der Frage, welchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand das Waffengesetz auf die Dauer verursacht, können zuverlässige Feststellungen erst getroffen werden, wenn die durch die Umstellung auf die neue Rechtslage bedingten Arbeiten abgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Erteilung neuer waffenrechtlicher Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbscheine, Waffenscheine, Herstellungs- und Handelserlaubnisse) und um die – wie schon jetzt erkennbar – sehr zahlreichen Ausstellungen von Waffenbesitzkarten an Altbesitzer.

3. Wie ist der Stand der gesetzgeberischen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung, die der Bundestag flankierend zum Waffengesetz gefordert hat?

Zu den in der Entschließung des Deutschen Bundestages anläßlich der Verabschiedung des Waffengesetzes geforderten flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen wird folgendes bemerkt:

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes ist inzwischen als Referentenentwurf des BML fertiggestellt worden. Er sieht u. a. auch übereinstimmende Zuverlässigkeitsvor-

aussetzungen für waffenrechtliche und jagdrechtliche Erlaubnisse vor. Der Entwurf wird in Kürze mit den zu beteiligenden Bundesressorts beraten werden.

Die Bundesregierung hält besondere Vorschriften im Bereich Diebstahl von Schußwaffen nicht für erforderlich. Der Diebstahl von Schußwaffen ist in § 242 StGB und § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a WaffG ausreichend mit Strafe bedroht. § 242 StGB droht Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren an. Zwar kennen beide Vorschriften keine angehobenen Mindeststrafen. Solche sind für den Schußwaffendiebstahl aber auch nicht erforderlich, da für besonders gefährliche Begehungsweisen bereits erhöhte Strafen vorgesehen sind. In dem besonders gelagerten Fall eines Diebstahls, bei dem der Täter die Weitergabe der Schußwaffe an einen zum Erwerb der Waffe nicht berechtigten Dritten beabsichtigt, sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 WaffG eine Mindeststrafe von sechs Monaten vor, falls kein minder schwerer Fall gegeben ist. Darüber hinaus erlaubt § 243 StGB in den dort besonders genannten Fällen, aber auch in anderen schweren, nicht ausdrücklich genannten Fällen – beispielsweise wenn eine Waffe gestohlen wird, um damit einen Mord zu begehen – eine Straferhöhung (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren). In besonders gelagerten Fällen kann auch § 244 Abs. 2 Nr. 1 StGB eingreifen; es sind dann Strafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht. Die Einführung einer erhöhten Mindeststrafe in allen Fällen des Schußwaffendiebstahls begegnet Bedenken, weil eine Reihe leichterer Fälle denkbar sind.

Der Entschließung des Bundestages, soweit sie sich auf eine Erweiterung der Durchsuchungsbefugnisse nach § 104 StPO bezieht, wird im Rahmen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (Drucksache 7/551) Rechnung getragen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eine Ergänzung des § 104 Abs. 2 StPO mit dem Ziel vorgeschlagen, die erleichterte Durchführung von nächtlichen Hausdurchsuchungen in Räumen zu ermöglichen, die der Polizei als Schlupfwinkel des illegalen Waffenhandels bekannt sind. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag sachlich zugestimmt.

4. Welche konkreten Schritte zur Harmonisierung des europäischen Waffenrechts hat die Bundesregierung inzwischen eingeleitet?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die waffenrechtlichen Bestimmungen im europäischen Rahmen mit dem Ziel anzugleichen, ein Unterlaufen der nationalen Bestimmungen, insbesondere über den Schußwaffenerwerb, zu erschweren. Zu diesem Zweck beteiligt sie sich an dem vom Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme des Europarats hierzu eingesetzen Ausschuß, der Ende Oktober 1973 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten wird. Ferner hat die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften den Erlaß einer Richtlinie über die Harmonisierung der Vorschriften über die Bedingungen für die Zulassung und Ausübung des Waffenhandelsgewerbes vorgeschlagen. Die erste Sitzung des hierfür zuständigen Ausschusses wird voraussichtlich im November stattfinden.

5. Welche konkreten Maßnahmen zur Verhinderung von Waffen-, Munitions- und Sprengstoffdiebstählen bei Streitkräften und Behörden hat die Bundesregierung getroffen?

In welchem Umfang sind seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes derartige Diebstähle vorgekommen?

Im Bereich der Streitkräfte wird der Schutz von Waffen und Munition vor Diebstählen durch die am 1. April 1972 in Kraft gesetzte Zentrale Dienstvorschrift – ZDV 10/6 – sichergestellt. Eine Ergänzung dieser Dienstvorschrift speziell für die Sicherung von Waffen- und Munitionstransporten wird zur Zeit im Bundesministerium der Verteidigung vorbereitet.

Beim Bundesgrenzschutz werden Munition und Sprengstoff in eigens hierfür geschaffenen Munitionsniederlagen aufbewahrt, die durch Drahtsperren und Scheinwerferausleuchtung sowie durch ständige Wachen und Streifen gesichert sind. Waffen werden in technisch besonders gesicherten Räumen aufbewahrt. Die Sicherungseinrichtungen wurden in letzter Zeit weiter modernisiert.

Die Länder haben für den polizeilichen Bereich ebenfalls innerdienstliche Vorschriften zum Schutz von Waffen und Munition vor Diebstählen erlassen.

Die im Rahmen des zu Frage 1 erwähnten Meldedienstes angefallenen Unterlagen weisen hinsichtlich des Diebstahls von Waffen, Munition und Sprengstoffen bei Behörden folgende Zahlen aus:

	1. Quartal 1973	2. Quartal 1973
Bundeswehr	77 Fälle (105 Waffen und 17 340 Schuß Munition) 8 Fälle (21,5 kg Sprengstoff)	72 Fälle (72 Waffen und 2062 Schuß Munition) 7 Fälle (17 kg Sprengstoff und 82 Handgranaten)
Stationierungsstreitkräfte	15 Fälle (76 Waffen und 10 824 Schuß Munition) 2 Fälle (140 kg Sprengstoff)	17 Fälle (61 Waffen und 3014 Schuß Munition)
Übrige Behörden (Polizei, Bundesgrenzschutz, Bundesbahn u. a)	12 Fälle (60 Waffen und 62 684 Schuß Munition)	28 Fälle (31 Waffen und 25 072 Schuß Munition)

Die Auswertung ergibt, daß nur ca. 20 % aller entwendeten Waffen aus dem behördlichen Bereich stammen, während 80 % im privaten Bereich (bei Herstellern, Händlern, Privatbesitzern) entwendet worden sind.

6. Konnten seit dem Inkrafttreten des Waffengesetzes der illegale Waffenhandel und der Waffenschmuggel eingedämmt werden, oder hat sich nach den Feststellungen der Bundesregierung seither ein verstärkter „Schwarzmarkt" im Waffengeschäft entwickelt?

Wegen der Entwicklung des illegalen Waffenhandels und Waffenschmuggels wird auf die Zahlenangaben in der Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Aus dem Ansteigen der Zahlen im ersten Halbjahr 1973 läßt sich wegen der Kürze des Beobachtungszeitraums nicht der Schluß ziehen, daß die nach Inkrafttreten des Waffengesetzes ein verstärkter Schwarzmarkt entwickelt.

7. Wieviel anmeldungspflichtige Waffen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 30. Juni 1973 insgesamt und überwiegend von welchen Besitzergruppen (Jäger, Sportschützen, Sammler) angemeldet worden?

Der Bundesminister des Innern hat die Innenminister der Länder unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist um Übermittlung des zahlenmäßigen Ergebnisses der Anmeldung von Altbesitz gebeten. Da die Zusammenstellung und Auswertung der umfangreichen Unterlagen bei den Ländern einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, liegt das erbetene Zahlenmaterial noch nicht vor. Die Bundesregierung wird diese Zahlen baldmöglichst nachreichen.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den derzeitigen illegalen Waffenbesitz, auf welche konkreten Anhaltspunkte stützt sie diese Schätzung, und auf welche Gründe und Umstände führt sie die unterbliebene Anmeldung im einzelnen zurück?

Eine verläßliche Schätzung des illegalen Waffenbesitzes erscheint nicht möglich. Auch die Zahlen über die Anmeldung des Altbesitzes werden keine zuverlässigen Rückschlüsse auf den Umfang illegalen Waffenbesitzes zulassen. Der Wert der Anmeldepflicht wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß nicht alle Waffen angemeldet worden sind. Der Wert der Anmeldepflicht ist vielmehr darin zu sehen, daß sie den Behörden einen Überblick über den legalen Waffenbesitz ermöglicht und ihnen künftig eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes bietet.

9. Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls den Vollzug des Waffengesetzes wirkungsvoller zu gestalten und vor allem auf eine über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hinausgehende einheitliche Handhabung der waffenrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken?

Für die Ausführung des Waffengesetzes sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach Artikel 83 GG die Länder zuständig. Die Bundesregierung hat im Interesse einer einheitlichen Gesetzesanwendung Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die Anweisungen über die Auslegung der waffenrechtlichen Begriffe, das Verwaltungsverfahren und über die Zusammenarbeit der Behörden enthalten. Aktuell auftretende Zweifelsfragen werden regelmäßig mit den Ländern abgestimmt. Sofern sich hierbei und aus der Rechtsprechung im Laufe der Zeit über den Einzelfall hinausgehende allgemein gültige Kriterien ergeben, wird eine Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Betracht gezogen werden. Für eine solche Ergänzung sollte jedoch ein gewisser Erfahrungszeitraum abgewartet werden.

10. Wird nach den bisherigen Feststellungen der Bundesregierung die Bedürfnisprüfung für die Erteilung waffenrechtlicher Genehmigungen von den Verwaltungsbehörden, bezogen auf bestimmte Fallgruppen, nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen, auf welche Umstände führt die Bundesregierung gegebenenfalls eine unterschiedliche Handhabung des § 32 des Waffengesetzes zurück, und auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung einheitliche Maßstäbe für die Anwendung des § 32 des Waffengesetzes zu schaffen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß in den Ländern hinsichtlich der Bedürfnisprüfung nach unterschiedlichen Grundsätzen verfahren wird. § 32 des Waffengesetzes und Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz enthalten bereits Richtlinien über die bei der Bedürfnisprüfung anzulegenden Maßstäbe. Der unbestimmte Rechtsbegriff des Bedürfnisses läßt sich aber in generellen Normen nicht für alle denkbaren Lebenssachverhalte konkretisieren. Seine Anwendung erfordert eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die nur von der zuständigen Behörde vorgenommen werden kann.

Gleichwohl wird die Bundesregierung nach einer längeren Verwaltungspraxis prüfen, ob sich zusätzliche allgemeine Kriterien finden lassen, die sich für eine Aufnahme in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften eignen.

11. Trifft es zu, daß nach dem Inkrafttreten des Waffengesetzes in größerem Umfang polizeiliche Ermittlungen gegen Waffenbesitzer aufgrund behördlicher Überprüfungen der Waffen- und Munitionsbücher gemäß § 46 des Waffengesetzes geführt wurden, und hält die Bundesregierung ein derartiges Vorgehen für zulässig?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß nach Inkrafttreten des Waffengesetzes in größerem Umfang polizeiliche Ermittlungen gegen Waffenbesitzer

durchgeführt wurden. Frühere Maßnahmen dieser Art beruhen auf der insoweit inzwischen geänderten Rechtslage nach dem Reichswaffengesetz. Für das neue Recht bestimmt Nr. 46.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Waffengesetz, daß Auskünfte, die einem allgemeinen Ausforschungsbeweis dienen und die nicht mit der Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften durch den Auskunftspflichtigen in Zusammenhang stehen, nicht verlangt werden dürfen.

12. Aus welchen Gründen wurde die ursprünglich vom Bundestag verabschiedete Fassung des § 28 des Waffengesetzes im Wege des Berichtigungsverfahren nachträglich geändert, und inwieweit ist sich die Bundesregierung dabei sicher, daß damit nicht auch das Gesetz materiellrechtlich geändert wurde?

Die Berichtigung erfolgte im Hinblick darauf, daß die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung eine offenbare Unrichtigkeit enthielt. Nach den Beschlüssen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Protokoll über die 88. Sitzung vom 14. Juni 1972, S. 31), sollte die Verpflichtung zur nachträglichen Beantragung einer Waffenbesitzkarte nur für die im jetzigen § 28 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes genannten Personen gelten. Dies wurde nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung nicht deutlich, da sie den jetzigen Absatz 4 Satz 2 des § 28 als selbständigen Absatz 3 der Vorschrift vorsah.

Ohne dem Ausgang des in dieser Frage vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren vorgreifen zu wollen, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die Berichtigung im Rahmen des in § 54 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – Besonderer Teil – (GGO II) vorgesehenen Berichtigungsverfahren gehalten hat. Die Berichtigung wurde mit Zustimmung der Präsidenten des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie nach Anhörung des Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages und der beiden Berichterstatter vorgenommen. Wegen der immerhin möglichen Zweifel an der Zulässigkeit des Berichtigungsverfahrens beabsichtigt die Bundesregierung eine Neufassung des § 28 WaffG vorzuschlagen (vgl. die Antwort zu Frage 16).

13. Auf welche Weise kann die Bundesregierung künftig bei nachträglichen Gesetzesberichtigungen materiellrechtliche Änderungen ausschließen, und welche Hinderungsgründe bestehen nach Ansicht der Bundesregierung, notwendige nachträgliche Gesetzeskorrekturen nur durch das Parlament zuzulassen?

Die nachträgliche Berichtigung von zustande gekommenen Gesetzen durch das federführende Ministerium hat sich gemäß § 54 Abs. 4 und § 57 Abs. 3 GGO II auf „Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten" zu beschränken. Materiellrechtliche Änderungen dürfen demnach nicht Gegenstand eines solchen Berichtigungsverfahrens sein. Die Bindung der Bundesministerien an diesen – selbstverständlichen – Grundsatz, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) ergibt, und das zusätzliche Erfordernis der Zustimmung der Präsidenten von Bundestag und Bundesrat zur Gesetzesberichtigung schließen nach Auffasung der Bundesregierung eine mißbräuchliche Handhabung der genannten Bestimmungen aus.

Die Frage, ob ein rein parlamentarisches Berichtigungsverfahren eingeführt werden soll, wird zur Zeit – auf eine frühere Anregung des Abgeordneten Dr. Schneider (Nürnberg) hin – vom Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Justiz eingehend geprüft. Die Erörterungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

14. In welchem Umfang sind nach Ansicht der Bundesregierung Jäger, Waffensammler und Sportschützen zur Anmeldung des Waffenbesitzes und des Waffenerwerbs vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Waffengesetzes verpflichtet?

Schon vor Inkrafttreten des Waffengesetzes bedurfte es zum Erwerb von Faustfeuerwaffen einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenerwerbsscheine). Die Privilegierung der Jäger nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 Reichswaffengesetz war bei Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes in den Bundesländern mit Ausnahme von Hessen und Bayern aufgehoben worden. Langwaffen waren frei erwerbbar und nicht anmeldepflichtig.

Nach dem neuen Waffengesetz sind Jäger, Waffensammler und Sportschützen im gleichen Umfang zur Anmeldung ihres Altbesitzes verpflichtet wie andere Waffenbesitzer. Nach § 59 Waffengesetz unterliegen alle Schußwaffen der Anmeldepflicht, für deren Erwerb nach neuem Recht eine Erlaubnis erforderlich ist. Es ist dabei unerheblich, ob die Betreffenden durch eine persönliche Begünstigung von der Erlaubnispflicht befreit sind, wie sie z. B. im § 28 Abs. 4 Nr. 7 und 8 des Waffengesetzes den Jägern eingeräumt wurde. Da die Gefährlichkeit der Waffe entscheidend ist, heben § 59 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes mit den Worten „zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf" auf die Schußwaffenart, nicht aber auf eine etwaige subjektive Freistellung ab. Dies gilt im übrigen für alle Vorschriften des Gesetzes, in denen diese Formulierung verwendet wird (z. B. in § 29 Abs. 3 und § 53 Abs. 1 Nr. 5 des Waffengesetzes). Hätte der Gesetzgeber die Anmeldepflicht von einer etwaigen subjektiven Freistellung abhängig machen wollen, hätte er in § 59 Abs. 3 des Waffengesetzes die Formulierung „zu deren Erwerb er keiner Erlaubnis bedarf" verwendet.

15. Auf welche Weise ist gewährleistet, daß beim Vollzug des Waffengesetzes Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe im Zusammenhang mit waffenrechtlichen Genehmigungen oder Versagungen und damit verbundenen Auflagen vermieden werden und der Besitzstand garantiert bleibt?

Im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse und den mit einer Erteilung verbundenen Auflagen ist eine Enteignung oder ein enteignungsgleicher Eingriff nicht denkbar, da hier nicht in erworbene Rechte eingegriffen wird. Dasselbe gilt für das Erlöschen befristeter Erlaubnisse, durch deren Erteilung von vornherein lediglich ein durch die Befristung beschränktes Recht verliehen wurde. Es bleiben somit lediglich die Fälle der Rücknahme oder des Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis und die Versagung der Verlängerung einer Waffenbesitzkarte über Altbesitz.

Rücknahme oder Widerruf werden in der Regel nur praktisch, wenn die für die waffenrechtliche Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit entweder von Anfang an nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfällt. In diesen Fällen ist stets eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben. Das – durch Artikel 14 GG geschützte – Eigentum ist von vornherein dadurch begrenzt, daß es nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen darf. Dieser für polizeirechtliche Spezialgesetze ebenso wie für das allgemeine Polizeirecht geltende Grundsatz bedeutet, daß beim Einschreiten gegen Gefahren, die von bestimmten Gegenständen ausgehen, Beeinträchtigungen des Eigentums an diesen Gegenständen entschädigungslos hingenommen werden müssen. Dies gilt, wie das Bundesverfasungsgericht entschieden hat (BVerfG 20 S. 351, 361), prinzipiell auch dann, wenn die Maßnahme zu einer Eigentumsentziehung führt. Voraussetzung ist dabei freilich stets, daß die der öffentlichen Gewalt auferlegten Schranken, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaßverbot, beachtet sind.

Diesen Anforderungen ist durch die Regelung des § 48 Abs. 2 des Waffengesetzes Genüge getan, da hiernach dem Eigentümer der Waffe die Möglichkeit eingeräumt wird, sie an einen Berechtigten zu veräußern. Ist er hierzu innerhalb einer angemesenen Frist nicht in der Lage, fließt der Erlös aus der dann von der Behörde vorzunehmenden Verwertung gleichfalls dem früheren Eigentümer zu.

Auch eine Nichtverlängerung der Waffenbesitzkarte über Altbesitz bewirkt weder eine Enteignung noch einen enteignungsgleichen Eingriff. Derartige Waffenbesitzkarten werden nur dann nicht verlängert, wenn inzwischen die Voraussetzungen eines Waffenbesitzverbots nach § 40 des Waffengesetzes eingetreten sind, d. h. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die Waffe mißbräuchlich verwenden wird. Da somit Waffenbesitzkarten über Altbesitz nur in den Fällen nicht verlängert werden, in denen eine Verlängerung zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde, ist hier eine Enteignung bzw. ein enteignungsgleicher Eingriff aus den vorstehend genannten Gründen ebenfalls zu verneinen.

16. Ist die Bundesregierung bereit, eine alsbaldige Novellierung des Waffengesetzes in Erwägung zu ziehen, um die bereits heute erkennbaren Mängel des Gesetzes zu beheben? Ist die Bundesregierung dabei bereit, nur solche Besitz-, Erwerbs- und Führungsbeschränkungen gesetzlich zu verankern, die nach den polizeilichen Vollzugserfahrungen auch tatsächlich einen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit zu leisten imstande sind?

Es wird zur Zeit eine Novellierung des Waffengesetzes erwogen. Hierbei ist an die Beseitigung redaktioneller Mängel, an die Klärung aufgetretener Zweifelsfragen und insbesondere daran gedacht, die durch das Berichtigungsverfahren zu § 28 des Waffengesetzes entstandenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift durch eine Neufassung auszuräumen. An den Grundsatzentscheidungen des Waffengesetzes hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und des Führens von Schußwaffen und Munition sollte nach Auffasung der Bundesregierung jedoch festgehalten werden. Verwaltungserfahrungen, die eine wesentliche Lockerung dieser Vorschriften rechtfertigen könnten, liegen gegenwärtig nicht vor. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Vorschriften in die beabsichtigte Novellierung aufgenommen werden, die zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.